

Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege

An den Vorsitzenden des
Bundestagsausschusses für Gesundheit
und Soziale Sicherung
Klaus Kirschner, MdB
Platz der Republik 1

11011 Berlin

**(13) Ausschuss für Gesundheit
und Soziale Sicherung
Ausschussdrucksache
0147
vom 05.05.03

15. Wahlperiode**

22.04.2003

Entwurf eines Hilfsmittelsicherungsgesetzes Bundestagsdrucksache 15/308

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

die in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege zusammenarbeitenden Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege begrüßen es außerordentlich, dass der Bundesrat einen Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Hilfsmittelversorgung von Pflegebedürftigen (Hilfsmittelsicherungsgesetz) in den Deutschen Bundestag eingebracht hat. Die Versorgung der pflegebedürftigen Menschen mit Hilfsmitteln, insbesondere in stationären Pflegeeinrichtungen, ist ein ständiger Streitpunkt zwischen Versicherten, Kostenträgern und Heimträgern. Dieser Konflikt hat erheblich zur Verunsicherung der betroffenen pflegebedürftigen Menschen beigetragen und unnötigen Verwaltungsaufwand bei den Heimträgern produziert.

Auch die Bundesregierung hat in ihrer Stellungnahme zum Gesetzentwurf des Bundesrats die hierzu getroffenen Regelungen für fachlich zutreffend gehalten.

Wir möchten aber der Einschätzung der Bundesregierung, der Gesetzentwurf diene nur der Klarstellung und sei eigentlich nicht zwingend erforderlich, widersprechen. Die Praxis zeigt für die Wohlfahrtsverbände deutlich, dass eine gesetzliche Regelung dringlich ist.

Denn die Abgrenzung der Aufwendungen für Hilfsmittel zwischen Kranken- und Pflegekassen ist immer noch Gegenstand von Auseinandersetzungen zwischen den Heimträgern und den Kostenträgern. Diese Auseinandersetzungen entstehen ganz offensichtlich aus der unsicheren Rechtslage. Die Rechtsunsicherheit ist nicht hinzunehmen.

Ein Beleg für die Unsicherheit der Rechtslage ist das Verhalten eines der Spitzenverbände der Krankenversicherungen, des AOK-Bundesverbandes, der gemäss Darstellung des Tätigkeitsberichtes des Bundesversicherungsamtes für 2001 (S. 39/40) den Grundsatz der strikten Nachrangigkeit der Leistungspflicht der Pflegeversicherung bestritt; das Bundesversicherungsamt hat sich deshalb sogar an das BMG als Rechtsaufsichtsbehörde gewandt. Dies zeigt, dass Krankenkassenverbände die Rechtslage unterschiedlich interpretieren.

Es wird von der Bundesregierung nun darauf hingewiesen, dass einige bisher strittige Rechtsfragen durch die Rechtsprechung geklärt seien und deshalb einer gesetzlichen Regelung nicht bedürften. Dem kann nicht gefolgt werden. Zum einen zeigen die zugrundeliegenden Rechtsstreite, dass die Gesetzeslage offensichtlich nicht eindeutig ist. Zum anderen greifen die Urteile, so hilfreich sie in den entschiedenen Fällen sind, zu kurz. Sie sind ihrerseits zudem wieder auslegungsfähig. Es erscheint für die Versicherten auch unzumutbar, ihre sozialen Rechte aus mehreren Urteilen ablesen zu müssen. Gerade im Sozialrecht sollten Leistungsansprüche hinreichend bestimmt und für den Begünstigten transparent sein; es erscheint als Gebot des sozialen Rechtsstaates, dass der Gesetzgeber die Leistungen für seine Bürger definiert und dies nicht den Kostenträgern überlässt. Die Politik sollte die Versicherten nicht für jedes Hilfsmittel auf einen langwierigen Rechtsweg verweisen. Es kann – jedenfalls im Sozialrecht – nicht angehen, dass jahrelang versichertenunfreundliche Auslegungen durch die Kostenträger hingenommen werden müssen, bis ein oberstes Bundesgericht diese korrigiert. Es ist daher unabweislich, die Sicherung der Hilfsmittel durch den Gesetzgeber zu regeln.

Ein weiteres Erfordernis einer gesetzlichen Regelung ergibt sich für uns daraus, dass unseres Wissens die Kassenverbände daran gehen, einseitig Abgrenzungskataloge über die Leistungspflicht hinsichtlich Hilfsmitteln erstellen zu wollen. Ein solcher Abgrenzungskatalog würde der Einzelfallprüfung gem. § 33 SGB V zuwiderlaufen.

Wir gehen davon aus, dass Sie die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege zu der vorgesehenen Anhörung einladen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Manfred Ragati

Kopie: Bundesministerin für Gesundheit und Soziale Sicherung
Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend